

Verkaufsvollmacht / Geschäftsbesorgungsvertrag

Name:	Vorname:	Telefon:
Straße:	PLZ / Wohnort:	
Bankverbindung:	BLZ:	Konto-Nr.
Betriebs-Nr. (Trägt das Forstamt ein)	IBAN-Nr. (nur bei Auslandsüberweisungen)	BIC-Nr. (nur bei Auslandsüberweisungen)
Mitglied im Waldbauverein Bitburg <input type="checkbox"/> * Mitglied im Waldbauverein Prüm <input type="checkbox"/> *		
<input type="checkbox"/> * Regelbesteuert (§12 UstG) 19 % <input type="checkbox"/> * Pauschalbesteuert (§ 24 UstG Land- und Forstwirtschaft) 5,5 % <input type="checkbox"/> * Kleinunternehmer (§19 UstG) bzw. keine Steuer-Nr.		
		Steuer-Nr. _____ Bei Verkäufen in das Ausland zusätzlich: U.St.Id.Nr.: _____

Hiermit erteile ich dem Forstamt Neuerburg, Herrenstr. 2, 54673 Neuerburg, Telefon: 06564 – 9607-0,
 Fax: 06564 – 9607-20 die widerrufliche Vollmacht, folgendes Holz aus meinem Waldbesitz

(Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr. bzw. Forstort)

zu verkaufen:

Baumart, Sorte : _____

Baumart, Sorte : _____

Baumart, Sorte : _____

Allgemeine Bedingungen:

1. Der Holzverkauf richtet sich nach den Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen der Landesforsten Rheinland-Pfalz sowie den marktüblichen Konditionen. Die Vermessung erfolgt ggfls. über nicht geeichte Anlagen des Käufers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Verkaufspreis nach billigem Ermessen festzulegen, es sei denn, der Auftraggeber setzt eine Preisuntergrenze fest.
2. Auftraggeber, denen vom Finanzamt keine Steuernummer zugeteilt wurde, kann keine Mehrwertsteuer berechnet werden (i. d. Regel sogenannte Kleinunternehmer).
 Falsche bzw. unterlassene Angaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Der Kaufpreis kann unmittelbar vom Käufer per Überweisung oder durch Scheck beglichen werden; die Zahlungsabwicklung kann entweder über die Landeskasse (Regierungskasse Neustadt), eine Verbandsgemeindekasse oder über einen Waldbauverein erfolgen. Der Kaufpreis ist grundsätzlich am 30. Tage nach Rechnungsausstellung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht unmittelbar auf ein Konto des Waldbesitzers, so ist der Tag des Geldeingangs bei einer vom Forstamt bestimmten Kasse hinsichtlich Erfüllung und Skontogewährung in Höhe von 2 % maßgebend.

(Bitte wenden!)

4. Für die Dienstleistungen des Forstamtes werden Gebühren nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Landesforstverwaltung erhoben. Beim Verkauf über den Waldbauverein Prüm werden die Gebühren von dort einbehalten.
5. Bei Holzverkäufen in andere EU-Länder ist es erforderlich, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen), die IBAN und BIC Nummern (bei der Bank zu erfragen) eingetragen werden.

Haftung des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer haftet auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere

- für die Auswahl des Holzkäufers, wenn dieser später den Kaufpreis nicht, nicht in voller Höhe oder verspätet zahlt,
- für Qualitätseinbußen am Holz, wenn sich die Abfuhr durch ein Verhalten des Forstamtes verzögert hat.

Pflichten des Auftraggebers:

1. Das Holz ist kranverladbar an ganzjährig LKW-befahrbareren Wegen zu lagern. Grundsätzlich ist eine Wagenladung bereitzustellen, ggfls. zusammen mit weiteren Holzeigentümern.
2. Holz – Mängel sind offen zu legen.
3. Ein Selbstverkauf durch den Auftraggeber ist nur gestattet, wenn zuvor der Verkaufsauftrag widerrufen wurde. Der Widerruf kann nur mit 2-wöchiger Frist erfolgen.

Auflösung des Vertrages:

Gelingt der Verkauf nicht bis zum _____, so wird der Auftragnehmer von seiner Verkaufsverpflichtung freigestellt; Ansprüche stehen in diesem Fall keiner Partei zu.

Ich erkenne hiermit die vorstehenden Bedingungen an.

_____, den _____

(Unterschrift)

* Zutreffendes bitte ankreuzen